

DER TITELSCHUTZ ANZEIGER

Deutschlands führendes Spezialmedium für Titelschutz

Für Zeitungen, Zeitschriften, Bücher, digitale Medien, Hörfunk, TV und Film

Feng Shui und Tao - neue Medienkonzepte im November

Dem von Krisenmeldungen gebeutelten Verbraucher soll jetzt zu neuer Ruhe verholfen werden. Diesen Eindruck vermitteln die neuen Titel dieser Woche. Das **Zentrum-EINKLANG** in Überlingen erläutert das „Tao der Lebensfreude“ und zeigt, was es heißt mit sich „im EINKLANG“ zu sein. **Wevers und Jung** Köln verhilft verschreckten Immobilienkäufern mit „Feng Shui für den Haus- und Wohnungskäufer“ zu einer harmonischen Umgebung und die Oberhausener **Hesels vom Berg Werbeagentur GmbH** zeigt mit „Attachment Parenting“, dass „jedes Kind lieben lernen kann“. Das gilt bei den Mandanten von **RAin Ulrike Seidelmann** Oldenburg auch für Essenszubereitung. „Kochen mit Liebe“ wird hier gefordert. Auch **SAT.1** ist in dieser Woche guter Hoffnung. Der Berliner Sender verkündet

sogar: Ganz „Deutschland wird schwanger“. Die Mandanten der Bonner Kanzlei **Pauly Rechtsanwälte** arbeiten an einem dringend benötigten „Vermögensschutz Berater“ und die **C. Beckers Buchdruckerei GmbH & Co. KG** Uelzen bietet allen noch immer Gutbetuchten ein exklusives Ambiente. Gegen den Strom schwimmt diesmal die **yo man! media productions gmbh** München mit ihrer geplanten Suche nach „Germanys Next Nothing“ und auch die Mandanten von **Rechtsanwältin Bettina Krause** setzen auf die „Rebellin“. Die Berliner **Verlagsgesellschaft Tischler GmbH** plant „MADMODE“ zum Thema „fashion & lifestyle“ und **medienpartner. münchen** kauft schon mal fürs „Crazy Kochen“ ein.

Alle 60 neuen Titel im Überblick finden Sie auf Seite 2. (al)

BILD durfte Fotos von Karsten Speck veröffentlichen

Der **Bundesgerichtshof** hat eine Klage des Schauspielers **Karsten Speck** gegen die „BILD“-Zeitung zurückgewiesen. Unter der Headline „Hier schlendert Karsten Speck in die Freiheit“ berichtete BILD, dass der zu einer Freiheitsstrafe von 2 Jahren und 10 Monaten verurteilte Schauspieler schon zwei Wochen nach Haftantritt wieder auf freiem Fuß war und die Strafe im so genannten offenen Vollzug verbüßen durfte. Der Artikel war mit zwei Fotos illustriert, die Speck auf der Straße gehend und beim Einsteigen in ein Auto zeigten. Mit seiner Klage auf Unterlassung war Speck im Januar 2007 vor dem Landgericht Berlin erfolgreich. In der zweiten Instanz wies das Kammergericht die Klage mit der Begründung ab, es handle sich bei den Fotos um Bildnisse aus dem Bereich der Zeitgeschichte. Berechtigte Interessen des Klägers würden durch den Abdruck nicht verletzt.

Der für das Presserecht zuständige 6. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat dieses Urteil nun bestätigt. Die Karlsruher Richter räumten zwar ein, dass die Veröffentlichung der Bilder

einen erheblichen Eingriff in das Persönlichkeitsrecht des Schauspielers darstelle. Doch das mit der Pressefreiheit geschützte Informationsinteresse der Öffentlichkeit erscheine gewichtiger. Der von Speck inhaltlich nicht beanstandete Artikel werfe insbesondere die Frage auf, ob der Kläger als Prominenter im Strafvollzug eine bevorzugte Behandlung erfahre. Die Presse nehme hier ihre wichtige Funktion als „öffentlicher Wachhund“ wahr. Die Veröffentlichung der Bilder habe die Resozialisierung des Klägers nicht beeinträchtigt und er sei durch das Anfertigen der Fotos nicht unzumutbar belästigt worden, so der BGH.

Specks Vertreterin **Cornelie von Gierke**, Rechtsanwältin beim Bundesgerichtshof, hatte laut Focus in der Verhandlung die Verletzung des Persönlichkeitsrechts ihres Mandanten geltend gemacht: Er sei nicht so prominent, dass per se ein Informationsinteresse der Öffentlichkeit bestehen würde. Doch das Gericht schloss sich dieser Argumentation nicht an. (al)

BGH vom 28.10.2008
AZ: VI ZR 307/07

INHALT

SEITE

Titelübersicht	2
BGH: „Afilias“	
Ältere Domain vs. jüngeres Kennzeichenrecht	3
Titelschutzanzeigen: 60 neue Titel geschützt.....	4-9
Impressum	9

Die 60 neuen Titel dieser Woche

25 x Fantastisch Wohnen	Immobilienwerber Feng Shui für den Immobilienkäufer	Mieten vom Spezialisten Migräne-Kompass Moneymaker Murnau-Filmpreis
A	Freie Wähler für Rostock Freie Wähler Rostock Friedrich Wilhelm Murnau-Filmpreis	P
Alles Andere	G	Pferde- Doktor
Alles André	GENERATION DUBAI - Exit, Voice and Loyalty	Physio-Ortho
Ambiente exklusiv	Germany's Next Nix Germany's Next Nothing	Physio-Orthopädie
Attachment Parenting	I	R
Automotive Agenda	Im EINKLANG SEIN	Rehabilitation & Amputation
b	J	S
best for print	Jedes Kind kann lieben lernen	SCAN - Bologna
Best of Electronics	K	SCAN - Napoli
bestforprint	Khezri Collection, A Division of BK Capital Group Ltd. (Isle of Man)	SCAN - Turin
Bielefelder Friedrich Wilhelm Murnau-Filmpreis	Kochen mit Liebe	SCAN LINE - Bologna
Bootsbau und Recht	L	SCAN LINE - Napoli
Bootsbau-Recht	Liebesbrief an den Mann der neuen Zeit	SCAN LINE - Turin
Business Ladys	M	secovent
C	Macher- Journal Macher- Report MAD MODE -fashion & lifestyle -	Sunny das Paradigma Magazin
Crazy cooking	MEZ - Bologna MEZ - Napoli MEZ - Turin	T
D	V	Tao der Lebensfreude
Der Oldenburger Bürger	Vermögensschutz Berater	TauschRausch
Deutschland wird schwanger	Y	TURFWELT
Die Rebellen	Yacht und Recht Yacht-Recht	E
E		Euronics Best of Electronics
F		
Feng Shui für den Haus- und Wohnungskäufer		
Feng Shui für den		

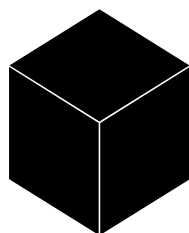
Die nächste Ausgabe erscheint am

Der Titelschutz Anzeiger mit Der Software Titel

11.11.2008, Woche 46, Nr. 899
Anzeigenschluss: 07.11.2008, 10 Uhr

Der Titelschutz Anzeiger

18.11.2008, Woche 47, Nr. 900
Anzeigenschluss: 14.11.2008, 10 Uhr



Red Box seit 1970
connecting creative professionals

„Afilias“ - Ältere Domain vs. jüngeres Kennzeichenrecht/Namensrecht

von Rechtsanwalt Karsten Prehm

Auch eine prioritätsältere Top-Level-Domain .de kann durch später (danach) begründete Firmenkennzeichen-, Marken- oder Namensrechte überholt werden. Der ehemals berechtigte Domaininhaber kann dann zum Nichtberechtigten werden, wenn er nach der Entstehung der Kennzeichen- oder Namensrechte Dritter seine Domain erstmalig in deren Geschäftsbereich selbst einschlägig nutzt. Bei bloßer Registrierung und zwischenzeitlicher Nichtbenutzung der Domain ist eine Rechtsverletzung nicht zwangsweise gegeben. Es hat in diesen Fällen eine Interessenabwägung zu erfolgen.

Der BGH hatte in dieser Domainstreitigkeit den in der Praxis häufig auftretenden Fall zu entscheiden, dass eine ehemals rechtmäßig erfolgte Domainregistrierung und im Anschluss darauf nicht erfolgter geschäftlicher Nutzung aufgrund eines später entstandenen Kennzeichenrechts angegriffen wurde, bzw. der Kennzeichenrechtsinhaber über den Folgenbeseitigungsanspruch die Löschung der Domain herbeiführen wollte (BGH, AZ: IZR 159/05). In dieser Sache wurde das Berufungsurteil aufgehoben und zur weiteren Aufklärung bzw. erneuten Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen. Im Rahmen dieser Entscheidung wiederholte und vertiefte der Senat jedoch seine Rechtsauffassungen:

1. Grundsätzlich steht der Klägerin an ihrer Unterneh-

mensbezeichnung mit Namensfunktion sowohl ein Kennzeichenrecht aus §§ 5, 15 MarkenG als auch ein Namensrecht aus § 12 BGB zu. Der Kennzeichenschutz aus §§ 5, 15 MarkenG verdrängt in seinem Anwendungsbereich zwar den Namensschutz aus § 12 BGB. Die Bestimmung des § 12 BGB bleibt jedoch anwendbar, wenn der Funktionsbereich des Unternehmens ausnahmsweise durch eine Verwendung der Unternehmensbezeichnung außerhalb des Anwendungsbereichs des Kennzeichenrechts berührt wird.

2. Grundsätzlich liegt schon in dem Registrieren eines Domainnamens und dem Aufrechterhalten dieser Registrierung ein Namensgebrauch. Denn der berechtigte Namensträger wird bereits dadurch, dass ein Dritter den Namen als Domainnamen unter einer bestimmten Top-Level-Domain registriert und registriert hält, von der eigenen Nutzung des Namens als Domainname unter dieser Top-Level-Domain ausgeschlossen

3. Verwendet ein Dritter einen fremden Namen namensmäßig im Rahmen einer Internet-Adresse, tritt eine Zuordnungsverwirrung ein, weil der Verkehr in der Verwendung eines unterscheidungskräftigen, nicht sogleich als Gattungsbegriff verstandenen Zeichens als Internet-Adresse einen Hinweis auf den Namen des Betreibers des jeweiligen Internet-Auftritts sieht. Wird der eigene Name durch ei-



RA Karsten Prehm,
Prehm & Klare RAe

nen Nichtberechtigten als Domain-Name unter der in Deutschland üblichen Top-Level-Domain „.de“ registriert, wird dadurch über die Zuordnungsverwirrung hinaus ein besonders schutzwürdiges Interesse des Namensträgers beeinträchtigt, da die mit dieser Bezeichnung gebildete Internet-Adresse nur einmal vergeben werden kann.

4. Bei Namensrechtsverletzungen ist eine Interessenabwägung vorzunehmen, die folgende Ausnahmetatbestände zu berücksichtigen hat. Eine erste Ausnahme muss für den Fall gemacht werden, dass die Registrierung des Domainnamens durch den Nichtberechtigten nur der erste Schritt im Zuge der – für sich genommen rechtlich unbedenklichen – Aufnahme einer entsprechenden Benutzung als Unternehmenskennzeichen ist.

Eine weitere Ausnahme kann in dem – hier gegebenen – Fall geboten sein, dass das Kennzeichen- bzw. Namensrecht des Berechtigten erst nach der Registrierung des

Domainnamens durch den Domaininhaber entstanden ist.

Fazit: Domainhändler und Domaingrabber, die bisher glaubten, dass das bloße Registrierthalten einer .de-Domain mangels Nutzung im geschäftlichen Verkehr einen ausreichenden Schutz vor Kennzeichenrechtsinhabern liefern würde, wird dieses Urteil einen kalten Schauer über den Rücken laufen lassen, da laut BGH nunmehr regelmäßig von Rechtsmissbrauch ausgegangen werden kann. Allerdings können gegenüber der Domainregistrierung prioritätsjüngere Kennzeichen- oder Namensrechtsinhaber sich nicht per se darauf verlassen, dass ein Domaininhaber einer bisher nicht geschäftlich genutzten Domain diese unter allen Umständen zur Löschung freigeben müssen. Hier wird regelmäßig eine Interessenabwägung stattzufinden haben. Diejenigen, die eine ehemals rechtmäßig registrierte Domain nach einer nicht nur unerheblichen Dauer des bloßen Registrierthaltes im Nachhinein geschäftlich nutzen wollen, sollten sich vergewissern, dass in diesem Geschäftsbereich nicht zwischenzeitlich Kennzeichenrechte Dritter Einzug gehalten haben, da die bloße Registrierung einer Domain keinerlei Prioritätsrechte vermittelt. Ihre Domain wäre sozusagen durch ein Kennzeichenrecht (Firmenkennzeichen, Markenrecht) überholt worden.

Quelle: MarkenBlog.de

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

25 x Fantastisch Wohnen

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen, Schriftarten, Abkürzungen, Abwandlungen, Wortverbindungen und grafischen Darstellungen zur Verwendung in allen Medien insbesondere für Druckerzeugnisse und Internet aller Art.

LRF Media AB,
Gävlegatan 22 , 11392 Stockholm, Schweden

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Deutschland wird schwanger

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen, für alle Medien, insbesondere Druckerzeugnisse, Hörfunk, Fernsehen, Film und elektronische Medien einschließlich Multimedia Anwendungen (Online und Offline-Dienste).

Sat.1 SatellitenFernsehen GmbH,
Oberwallstraße 6, 10117 Berlin

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für:

Khezri Collection, A Division of BK Capital Group Ltd. (Isle of Man) GENERATION DUBAI - Exit, Voice and Loyalty

in allen Schreibweisen, Schriftarten, Schriftgrößen, Darstellungsformen, Abkürzungen, Wortverbindungen, Titelkombinationen, grafischen Darstellungen, Untertiteln und/oder Zusammensetzungen in allen Medien, insbesondere Zeitungen, Zeitschriften, Bücher und sonstige Druckerzeugnisse, Tonträger, Bild-/Tonträger, Film, Hörfunk, Fernsehen, digitale Datenträger und/oder Online-Dienste sowie Internet.

EHRHARDT Anwaltssozietät,
Uhlandstraße 90, 10717 Berlin

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Macher- Journal Konzepte für Business- und Persönlichkeitstraining Macher- Report Konzepte für Business- und Persönlichkeitstraining Pferde- Doktor Magazin für Pferdehaltung, -Pflege und -Ernährung Moneymaker Anleitung für Reichtum und Glück

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

GkM Zentralredaktion GmbH,
Boslerstraße 29, 71088 Holzgerlingen

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Yacht-Recht Yacht und Recht Bootsbau-Recht Bootsbau und Recht

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen, Schriftarten, Abwandlungen, Abkürzungen, Wortverbindungen, Titelkombinationen, graphischen Darstellungen, Zusätzen, Untertiteln und Zusammensetzungen für alle Medien, insbesondere elektronische und digitale Medien, Film, Fernsehen, Hörfunk und sonstige audiovisuelle Medien und Netzwerke, einschließlich Offline- und Online-Dienste, Internetseiten und -auftritte, Druckereierzeugnisse, Softwareerzeugnisse, Multimediaanwendungen, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, Telekommunikationsdienstleistungen, Veranstaltungen, Dienstleistungen aller Art sowie die sonstige gewerbliche und nicht gewerbliche Verwertung einschließlich Merchandising.

Rechtsanwälte BRINK & PARTNER,
Rathausstraße 1, 24937 Flensburg

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

„MAD MODE“ - fashion & lifestyle -

Physio-Ortho

Physio-Orthopädie

Rehabilitation & Amputation

in allen möglichen Kombinationen, Schreibweisen, Darstellungsformen, Abwandlungen und Schriftarten für Druckerei-Erzeugnisse, Software-Erzeugnisse, Hörfunk, Film, Fernsehen, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, elektronische und digitale Medien und Netzwerke, insbesondere auch CD-ROM, DVD, Online-Dienste.

Verlagsgesellschaft Tischler GmbH,
Kaunstraße 34, 14163 Berlin

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Ambiente exklusiv

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

C. Beckers Buchdruckerei GmbH & Co. KG,
Gr. Liederner Straße 45, 29525 Uelzen

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Crazy cooking

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

medienpartner.münchen,
Adalbertstraße 57, 80799 München

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Germany's Next Nix Germany's Next Nothing

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

yo man! media productions gmbh,
Plinganserstraße 24, 81369 München

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Jedes Kind kann lieben lernen Attachment Parenting

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

Hesels vom Berg Werbeagentur GmbH,
Essener Straße 3-5, 46047 Oberhausen

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich für meine Mandantin Titelschutz in Anspruch für:

Best of Electronics Eurronics Best of Electronics

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen, Schriftarten, Abwandlungen, Wort- und Zeichenverbindungen, Titelkombinationen für alle Printmedien sowie Off- und Online-Dienste.

Rechtsanwalt Sebastian Mayer,
Widenmayerstraße 43, 80538 München

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich Titelschutz in Anspruch für:

Liebesbrief an den Mann der neuen Zeit Tao der Lebensfreude Im EINKLANG SEIN

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen für Buchtitel, Seminartitel, CD-Titel, Filmtitel, Hörbuchtitel, Musiktitel, Zeitschriftenartikel.

Zentrum-EINKLANG, Mandakini Christiana JACOBSEN,
Nussdorferstraße 38f, 88662 Ueberlingen

Top News aus Werbung, Marketing und Medien

www.new-business.de

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

TURFWELT

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen, Schriftarten, Abkürzungen, Abwandlungen, Wortverbindungen und grafischen Darstellungen in allen Medien, insbesondere für Druckerzeugnisse, Softwareerzeugnisse, elektronische und digitale Medien und Netzwerke (einschließlich CD-ROM, Offline- und Online-Dienste und sonstige Online-Medien und Produkte, Internet und Fernsehen).

UK Musikverlag & Marketing,
Siebenschön 5, 22529 Hamburg

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 Markengesetz nehmen wir für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für:

Mieten vom Spezialisten

in allen Schreibweisen, Wortverbindungen, grafischen Gestaltungen, Darstellungsformen, Titelkombinationen für Literatur, Seminarveranstaltungen, Bild-, Ton-, Daten- und Videoträger aller Art, Software-Erzeugnisse, Film, Fernsehen, Rundfunk, elektronische, audiovisuelle und digitale Medien, Merchandising in jeder Form sowie Druckerzeugnisse, CD-ROM, CD-I, Offline- und Online-Dienste, sonstige Online-Medien und sämtliche Multimedia-Produkte.

**PAe Meissner, Bolte & Partner GbR,
Widenmayerstraße 48, 80538 München**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für

Migräne-Kompass

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen, Schriftarten, Abwandlungen, Abkürzungen, Wortverbindungen, Titelkombinationen, graphischen Gestaltungen, entsprechenden Untertiteln und Zusammensetzungen für alle Medien, einschließlich Ton- und Bild-Tonträger, Film, Hörfunk, Fernsehen, Software, Off- und Online-Dienste, CD-ROM, CD-I, DVD, andere Datenträger und alle sonstigen CD-Derivate sowie für sonstige audiovisuelle, elektronische und digitale Medien und Netzwerke, Bücher und alle Printmedien.

**PAe Meissner, Bolte & Partner GbR,
Widenmayerstraße 48, 80538 München**

Unter Hinweis auf §§ 5 und 15 MarkenG nehmen wir für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für

Kochen mit Liebe

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen, einschließlich Zusätzen und Untertiteln, Schriftarten, Abkürzungen, Abwandlungen, Wortverbindungen und grafischen Darstellungen in allen Medien, insbesondere für Druckerzeugnisse, Softwareerzeugnisse, Hörfunk, Fernsehen, Film, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, elektronische und digitale Medien und Netzwerke (einschließlich CD-ROM, CD-I, Offline- und Onlinedienste und sonstige Online-Medien und -Produkte, Internet) sowie Telekommunikationsdienstleistungen (einschließlich UMS, SMS, WAP).

**RAIn Ulrike Seidelmann,
Alexanderstraße 111, 26121 Oldenburg**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Business Ladys

in allen möglichen Schreibweisen, Wortverbindungen, Zusammensetzungen und Abkürzungen, Abwandlungen und Schriftarten und Darstellungsformen für alle Medien, insbesondere für Druckerzeugnisse, Hörfunk, Film, Fernsehen, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, Internet, alle elektronischen und digitalen Medien und Netzwerke, insbesondere auch CD-ROM, DVD, CD-I, Off-Line- und On-Line-Dienste, Telekommunikationsdienstleistungen, Unified Messaging Systems, SMS, WAP sowie Softwareerzeugnisse aller Art.

**blindert verlag gbr, Klaus + Ute Blindert,
Ürdinger Straße 15, 50733 Köln**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für eine Mandantin Titelschutz in Anspruch für:

Vermögensschutz Berater

in allen Wort- und Zeichenverbindungen, Zusammensetzungen, Abkürzungen, Darstellungsformen, graphischen Gestaltungen, Schreibweisen und mit allen Zusätzen in sämtlichen Medien, einschließlich Ton-, Bild- und Bildtonträger, Hörfunk, Film, Fernsehen (insbesondere aber nicht beschränkt auf die Nutzung als Titel für Film-, Fernseh- und Videoproduktionen aller Art) und sonstige elektronische und digitale Medien und Netzwerke einschließlich Off- und Online-Diensten, sonstige audiovisuelle Medien, sonstige Multi-Media-Anwendungen, sowie Softwareerzeugnisse, CD-ROM, CD-I, DVD, sonstige CD-Derivate, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, Telekommunikationsdienstleistungen (einschließlich Unified Messaging Systems, SMS, WAP), Literatur- und Druckerzeugnisse aller Art und Form, Merchandising, Veranstaltungen, Dienstleistungen sowie Domain-Bezeichnungen im Intra- und Internet, sowie öffentliche Veranstaltungen.

**Pauly Rechtsanwälte,
Kurt-Schumacher-Straße 16, 53113 Bonn**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Sunny das Paradigma Magazin

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**Paradigma Energie- und Umwelttechnik GmbH & Co. KG,
Ettlinger Straße 30, 76307 Karlsbad**



Red Box seit 1970
connecting creative professionals

www.redbox.de . www.redbox.de . www.redbox.de

Im Namen unserer Mandantin nehme ich unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG Titelschutz in Anspruch für

Automotive Agenda

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen, Kombinationen, Abwandlungen und Schriftarten für alle Medien, insbesondere Druckerzeugnisse, Software-Erzeugnisse, Hörfunk, Film, Fernsehen, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, elektronische und digitale Medien und Netzwerke, sowie für sonstige audiovisuelle, elektronische und digitale Medien, insbesondere auch CD-ROM, CD-I, Offline- und Online-Dienste und sonstige Online-Medien.

Rechtsanwalt und Dipl.-Wirtschaftsingenieur
Dr. Stefan Reis,
An der Ringkirche 6-8, 65197 Wiesbaden

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für unsere Mandantenschaft Titelschutz in Anspruch für:

MEZ - Turin MEZ - Napoli MEZ - Bologna

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen, für alle Medien, insbesondere Druckerzeugnisse, Hörfunk, Fernsehen, Film, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, elektronische und digitale Medien einschließlich Multimedia-Anwendungen (Online- und Offline-Dienste).

FROMM MAURER,
Schloßstraße 44, 56068 Koblenz

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für

secovent

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen für alle Medien, insbesondere Film, Fernsehen, Hörfunk, Druckerzeugnisse, Software und elektronische Medien einschließlich Multimedia-Anwendungen (On-Line und Off-Line).

Rechtsanwalt Thomas Gottlöber,
Lakronstraße 28, 40625 Düsseldorf

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für

bestforprint best for print

in jeder Schreibweise, Darstellungsform und Wortverbindung für Printmedien, elektronische und digitale Medien sowie Online-Dienste.

New Business Verlag GmbH & Co. KG,
Nebendahlstraße 16, 22041 Hamburg

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für

Friedrich Wilhelm Murnau-Filmpreis Murnau-Filmpreis Bielefelder Friedrich Wilhelm Murnau-Filmpreis

in allen möglichen Wortverbindungen, Zusammensetzungen, Abwandlungen, Untertiteln, Schriftarten, Titelkombinationen, Abkürzungen, Darstellungsformen, graphischen Gestaltungen, Schreibweisen und mit allen Zusätzen in sämtlichen Medien, einschließlich Ton- und Bildtonträger, Hörfunk, Film, Fernsehen (insbesondere aber nicht beschränkt auf die Nutzung als Titel für Film-, Fernseh- und Videoproduktionen aller Art) und sonstige elektronische und digitale Medien und Netzwerke einschließlich Offline- und Online-Dienste, sonstige audiovisuelle, elektronische und digitale Medien, sowie Software-Erzeugnisse, CD-ROM, CD-I, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, Telekommunikationsdienstleistungen (einschließlich Unified Messaging Systems, SMS, WAP), Literatur- und Druckerzeugnisse aller Art und Form, Merchandising, Veranstaltungen, Dienstleistungen, sowie Domain-Bezeichnungen im Intra- und Internet.

Streitbürger Speckmann Rechtsanwälte,
Adenauerplatz 4, 33602 Bielefeld

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Alles André Alles Andere

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

Headware GmbH,
Dollendorfer Straße 34, 53639 Königswinter

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich für eine Mandantin Titelschutz in Anspruch für

Der Oldenburger Bürger

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen, für alle Medien sowie für alle Dienstleistungen und Veranstaltungen.

Wolfgang Serini Rechtsanwalt,
Sophienstraße 2/IV, 80333 München

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für unsere Mandantenschaft Titelschutz in Anspruch für:

SCAN - Turin
SCAN - Napoli
SCAN - Bologna

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen, für alle Medien, insbesondere Druckerzeugnisse, Hörfunk, Fernsehen, Film, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, elektronische und digitale Medien einschließlich Multimedia-Anwendungen (Online- und Offline-Dienste).

FROMM MAURER,
Schloßstraße 44, 56068 Koblenz

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für unsere Mandantenschaft Titelschutz in Anspruch für:

SCAN LINE - Turin
SCAN LINE - Napoli
SCAN LINE - Bologna

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen, für alle Medien, insbesondere Druckerzeugnisse, Hörfunk, Fernsehen, Film, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, elektronische und digitale Medien einschließlich Multimedia-Anwendungen (Online- und Offline-Dienste).

FROMM MAURER,
Schloßstraße 44, 56068 Koblenz

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für

TauschRausch

in allen möglichen Kombinationen, Schreibweisen, Darstellungsformen, Abwandlungen und Schriftarten für Druckereierzeugnisse, Software-Erzeugnisse, Hörfunk, Film, Fernsehen, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, elektronische und digitale Medien und Netzwerke, insbesondere auch CD-ROM, DVD, CD-I, Offline- und Online-Dienste und sonstige Online-Medien.

Rechtsanwaltskanzlei Bettina Krause,
Hauptstraße 42, 82327 Tutzing

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für

Die Rebellin

in allen möglichen Kombinationen, Schreibweisen, Darstellungsformen, Abwandlungen und Schriftarten für Software-Erzeugnisse, Hörfunk, Film, Fernsehen, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, elektronische und digitale Medien und Netzwerke, insbesondere auch CD-ROM, DVD, CD-I, Offline- und Online-Dienste und sonstige Online-Medien.

Rechtsanwaltskanzlei Bettina Krause,
Hauptstraße 42, 82327 Tutzing

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Feng Shui für den Immobilienkäufer
Feng Shui für den Immobilienerwerber
Feng Shui für den Haus- und
Wohnungskäufer

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

Wevers und Jung Feng Shui Spektrum Köln,
Theodor-Babilon-Straße 1-3, 50679 Köln

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich für meine Mandantin Titelschutz in Anspruch für

Freie Wähler für Rostock
Freie Wähler Rostock

in allen Schreibweisen, Wortverbindungen und Darstellungsformen für Ton- und Fernsehfunk, alle sonstigen elektronischen Medien und Netzwerke, Bild-, Ton- und Datenträger, Spielfilmproduktion und Druckerzeugnissen sowie Netzwerke einschließlich Off- und Online-Dienste, CD-Rom, CD-I, Merchandising.

Rechtsanwalt Heinz-Josef Klekamp,
Heger-Tor-Wall 2, 49074 Osnabrück

Über 52.000 archivierte Titel! Recherchieren Sie kostenlos unter
www.titelschutzanzeiger.de



Produktpiraterie – Marken im Kampf gegen Plagiate

aus der Rubrik
Markenrecht

Firma _____

Name, Vorname _____

Straße _____

PLZ, Ort _____

Tel.: _____

Email: _____

Datum, Unterschrift _____

BITTE IN BLOCKSCHRIFT!

TSA

- JA ich bestelle **markenartikel** im Probe-Abonnement. Ich erhalte die nächsten drei Ausgaben **markenartikel** zum Preis von 20,00 Euro inkl. Versand zzgl. USt. Das Probe-Abonnement endet automatisch.

- JA ich bestelle **markenartikel** im Jahres-Abonnement. Ich erhalte das Magazin ab sofort regelmäßig für 98,00 Euro inkl. Versand zzgl. USt. Das Abonnement gilt zunächst für ein Jahr (11 Ausgaben) und verlängert sich automatisch um jeweils ein Jahr, wenn ich nicht mit der Frist von vier Wochen zum Ende des Bezugsjahres schriftlich kündige.

New Business Verlag GmbH & Co. KG

Postfach 70 12 45 • 22012 Hamburg

Birgit Jessen

Telefon 040/60 90 09-62

Fax 040/60 90 09-66

jessen@new-business.de

Impressum:

DER TITELSCHUTZ ANZEIGER

Presse Fachverlag GmbH & Co. KG

Nebendahlstr. 16

22041 Hamburg

Fon: (040) 609 009 - 0

Fax: (040) 609 009 - 66

titelschutz-anzeiger@presse-fachverlag.de

www.titelschutzanzeiger.de

Verleger: Peter Strahlendorf (v.i.S.d.P.) PS

Redaktion/Anzeigen

verantwortlich: Angela Lautenschläger (AL), -61

Redaktion: Ralf Deppe (RD), -80

Titelschutzanzeigen: Angela Lautenschläger (AL), -61

Geschäftsanzeigen: Manuela Busche, -51

Druckauflage: 3.400

Verbreitete Auflage: 3.100

Erscheinungsweise: wöchentlich (dienstags)

Der Titelschutz Anzeiger

mit Software Titel: monatlich

Druckauflage: 5.400

Verbreitete Auflage: 5.200

Empfängerkreis: Medienanwälte/Fachjuristen, Justitiare, Geschäftsführer und Entscheider in Verlagen, Hörfunk- und TV-Anstalten, Produzenten von audiovisuellen, digitalen und elektronischen Medien (Film, Fernsehen, Video, Tonträger, Software).

Bezugspreis: Für Empfänger aus dem o.g. Verkehrskreis kostenlos. p.a. 80,- Euro inkl. Versand, zzgl. USt. (Ausland: zzgl. Versandkosten)

Preis Titelschutzanzeige: Standard mit einem Titel 150,- Euro jeder weitere Titel innerhalb einer Anzeige plus 35,- Euro jeweils zzgl. USt.

Anzeigenschluss: jeweils Freitag, 10 Uhr
Es gilt die Anzeigenpreisliste Nr. 8 vom 1.1.2003

Bankverbindungen: Hamburger Sparkasse, Kto. 1105 212 649, BLZ 200 505 50
Handelsregister HRA 96 228, Ust.-Id-Nr. DE813310785

Druck: Lehmann Offsetdruck GmbH, Kösliner Weg 20, 22850 Norderstedt

© 2008 Presse Fachverlag, Hamburg.

Alle Rechte beim Verlag. Auch der auszugsweise Nachdruck oder Vervielfältigungen, die ganze oder teilweise Übernahme der systematischen Einteilung sowie die gewerbliche Nutzung der Adressen- oder Namensmaterialien sind nicht gestattet. Anzeigenentwürfe des Verlages sind urheberrechtlich geschützt. Der Verlag hat die alleinigen Nutzungsrechte für die von ihm erstellten Anzeigen. Übernahme nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung.

FAX-NACHRICHT FÜR DEN PRESSE-FACHVERLAG

TELEFAX: 040/609 009 – 66

VON:	FIRMA:	_____
	NAME:	_____
	ANSCHRIFT:	_____ _____
	TELEFON:	FAX:
	E-MAIL:	_____

ICH MÖCHTE EINE TITELSCHUTZANZEIGE AUFGEBEN:

Bitte nehmen Sie den folgenden Text in die nächst erreichbare Nummer

- des TITELSCHUTZ ANZEIGER auf.

- des TITELSCHUTZ ANZEIGER mit SOFTWARE TITEL
(Heft Nr. ____) auf.

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme(n) ich/wir Titelschutz in Anspruch für

pro Titel bitte eine Zeile _____

(Adresse) _____

Preis pro Titelschutzanzeige im Standardformat: € 150,- (zzgl. USt.)

Preis für jeden weiteren Titel innerhalb dieser Anzeige: € 35,- (zzgl. USt.).

DATUM UND UNTERSCHRIFT: _____